



Bebauungsplan Nr. 072 „Festplatz Wiershausen“ im Ortsteil Wiershausen

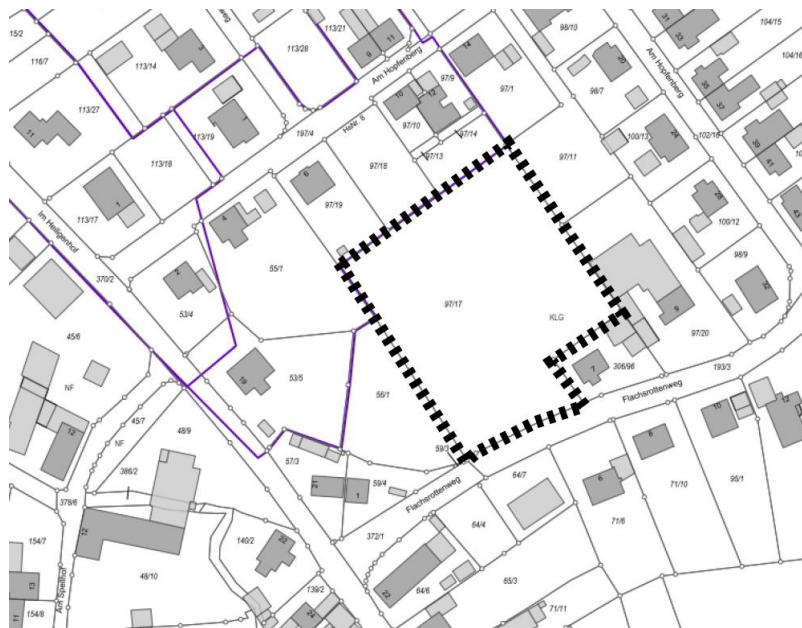
- Entwurfsbeschluss und Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat am 24.06.2020 den Entwurfsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 072 „Festplatz Wiershausen“ (Aufstellungsbeschluss vom 04.12.2019) im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB beschlossen.

Gleichzeitig hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden beschlossen, im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB i. V. mit § 13 (2) Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abzusehen und auf Grundlage des Entwurfs die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) durchzuführen.

Entwurf

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Wiershausen, Flur 2, das Flurstück 97/17 fast vollständig und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,52 ha. Die südlich angrenzende Straßenparzelle, der Flachsrottenweg, liegt außerhalb des Geltungsbereichs.



Geltungsbereich Übersichtsskizze (unmaßstäblich)

Ziel und Zweck der Planung

Wiershausen möchte die Dorfgemeinschaft stärken, junge Wiershäuser Bürgerinnen und Bürger zum Bleiben bewegen und möglichst auch für Neubürger interessant machen.

Derzeit verfügt die Ortschaft über ca. 8 - 10 erschlossene Baugrundstücke (Baulücken), die dem Grundstücksmarkt aber nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Der ehemalige Festplatz hat seine Funktion im Dorf verloren und soll als Siedlungsfläche nachgenutzt werden. Für die Mobilisierung zusätzlicher Wohnbaugrundstücke an bestehenden Erschließungsanlagen zeichnet sich die Fläche „Am Festplatz“ vor allem durch ihre zentrale Lage aus und steht damit im Einklang mit der Flächennutzungsplanung zur Entwicklung eines kompakten Siedlungskörpers durch die Innenentwicklung und die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für die Siedlungserweiterung.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13 a (2) Nr. 2 BauGB angepasst.

Öffentliche Beteiligung

Gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) steht der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 072 „Festplatz Wiershausen“ einschließlich Begründung in der Zeit

vom 21.09.2020 bis 30.10.2020

auf der Homepage der Stadt Hann. Münden unter <https://www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung/Aktuelle-Bauleitplanverfahren> zur Einsicht und zum Download bereit.

Zusätzlich können die Unterlagen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 2. Stock, Zimmer 208/209 (Fachdienst Stadtplanung) nach telefonischer Terminvergabe eingesehen werden. Aufgrund der Zugangseinschränkungen im Verwaltungsgebäude (Terminvergabe) wird die Frist der Öffentlichen Auslegung von mindestens 30 Tagen auf 40 Tage verlängert.

Stellungnahmen können während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hann. Münden vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Darüber hinaus besteht im Fachdienst Stadtplanung die Möglichkeit sich unabhängig von der oben genannten Frist zur Stellungnahme über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Verfahren

Die Voraussetzungen zur Durchführung gem. § 13b BauGB sind gegeben. Mit dem Bebauungsplan werden Flächen für die Wohnnutzungen, die sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen, mit einer Grundfläche von ca. 5253 m² unter dem zulässigen Schwellenwert mit 10.000 m² ausgewiesen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes steht zudem nicht in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit anderen Bebauungsplänen. Von dem Bebauungsplan werden keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), Europäische Vogelschutzgebiete noch sonstige Schutzkategorien gem. §§ 23-30 BNatSchG betroffen. Ein UVP-pflichtiges Vorhaben wird mit der Änderung nicht vorbereitet. Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren auf eine Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB, einen Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf eine zusammenfassende Erklärung verzichtet wird; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

gez. Harald Wegener

Hann. Münden, den 01.09.2020
Der Bürgermeister